

**Satzung über die Erhebung von Gebühren durch das Lernzentrum der Hochschule Reutlingen
(Gebührensatzung des Lernzentrums)**

vom 11.05.2016

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.56), zuletzt geändert am 01.04.2014 durch Artikel 6 des Landeshochschulgesetzes 2014 (GBl. S. 99, 167), hat der Senat auf seiner Sitzung am 22.04.2016 nachfolgende Gebührensatzung¹ erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen des Lernzentrums der Hochschule Reutlingen.

§ 2 Ausweisgebühren

- (1) Mitgliedern der Hochschule Reutlingen dient die CampusCaRT als Benutzungsausweis.
- (2) Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern der Knowledge Foundation dient der Gastausweis als Benutzungsausweis.
- (3) Für die Ausstellung eines Ausweises für Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule Reutlingen sind, wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 3 Säumnisgebühren

- (1) Standardausleihe und Medientechnikausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

| | |
|--|-------------------------------|
| - Leihfristüberschreitung um 3-10 Kalendertage: | 1,50 Euro (Säumnisstufe 1) |
| - Leihfristüberschreitung um 11-17 Kalendertage: | + 5,00 Euro (Säumnisstufe 2) |
| - Leihfristüberschreitung um 18-24 Kalendertage: | + 10,00 Euro (Säumnisstufe 3) |
| - Leihfristüberschreitung um mehr als 24 Kalendertage: | + 10,00 Euro (Säumnisstufe 4) |

- (2) Kurzausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

| | |
|--|------------------------------|
| - Leihfristüberschreitung um 1 Kalendertag: | 3,00 Euro (Säumnisstufe 1) |
| - Leihfristüberschreitung um 2 Kalendertage: | + 3,00 Euro (Säumnisstufe 2) |
| - Leihfristüberschreitung um 3 Kalendertage: | + 3,00 Euro (Säumnisstufe 3) |
| - Leihfristüberschreitung um 4 Kalendertage: | + 3,00 Euro (Säumnisstufe 4) |

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

§ 4 Fernleihgebühren

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Bei Verlust des Fernleih-Datenträgers wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgehändigt, sind bis zu 20 ausgedruckte Seiten gebührenfrei, für jede weitere ausgedruckte Seite werden 0,10 Euro erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek dem Lernzentrum in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen.

§ 5 Ersatzbeschaffung

- (1) Müssen Medien oder Geräte neu beschafft werden, weil sie verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben wurde, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder Geräte nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Hochschulbibliothek Reutlingen (Bibliotheksgebührenordnung RT - BiblGebO-RT)“ vom 21. Juli 2006 außer Kraft.

Reutlingen, den 11.05.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident